

# BEITRAGSORDNUNG 2003

## § 1. Kammerbeitrag

1. Jede/r Rechtsanwalt/anwältin, der/die im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Kanzleiabgabe in der Höhe von	760,--
b) Beitrag	
ba) zum Notfall-Fonds	<b>entfällt</b>
(Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien wird ermächtigt, die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung aus den Mitteln des Notfallsfonds A abzudecken)	
bb) zur Prämie für die Unfallversicherung	44,04
bc) zur Prämie für die Haftpflichtversicherung in der Verfahrenshilfe	29,08
  
2. Jede/r Rechtsanwalt/anwältin, welche/r eine/n Rechtsanwaltsanwärter/in beschäftigt, hat darüber hinaus für jedes begonnene Monat, während welchem das Ausbildungsverhältnis zu einer/einem Rechtsanwaltsanwärter/in aufrecht besteht, einen Zuschlag zur Kanzleiabgabe von je 72,68 zu entrichten.
  
3. Rechtsanwälte/-innen sind im Jahr ihrer ersten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien von der Entrichtung der Kanzleiabgabe befreit, sofern sie nicht vorher in der Liste einer anderen Rechtsanwaltskammer bereits eingetragen waren.
  
4. Rechtsanwältinnen sind für die Dauer eines Jahres ab dem der Geburt ihres Kindes folgenden Monatsersten von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit.
  
5. Die in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte sind von der Leistung des Kammerbeitrages im Umfang der Punkte 1. lit. b) bc) und 2. befreit.

## § 2. Festsetzung der Kammerbeiträge

1. Die Vorschreibung der Kammerbeiträge erfolgt durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Bescheid.
2. Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 3. Zahlungstermine

1. Der Kammerbeitrag ist zu je einem Viertel am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines

jeden Jahres zu leisten.

2. Der Zuschlag zur Kanzleiabgabe für Rechtsanwaltsanwärter/innen wird für jedes Jahres viertel im letzten Monat desselben vorgeschrieben und ist 14 Tage nach Zustellung der Vorschreibung fällig.
3. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von  
EUR 18,--  
vorzuschreiben.

#### **§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung**

1. Rechtsanwälte/innen, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, haben nur den dem Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Teil des Kammerbeitrages nach § 1 Zif.1 zu bezahlen.
2. Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere im Falle längerer gesundheitlicher Behinderung, familiärer oder sonstiger sozialer Notsituation, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.  
Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

#### **§ 5. Schlußbestimmung**

1. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 25.04.2002